

Ausgabe 1
11. Januar 2024

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Bundesregierung bringt "Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz" auf den Weg

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 11. Januar 2024 Weitere Veröffentlichungen vom Tage Teilwertansatz bei börsennotierten "hybriden" Anleihen EuGH: Zur Umsatzsteuerpflicht des Verwaltungsratsmitglieds einer luxemburgischen AG

Business Meldungen

Die neue Börsenmantelaktiengesellschaft: SPACs nach deutschem Recht

Terminplaner

Jahrestagung Tax & Legal PS – Frankfurt am Main

Noch Fragen?



Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Bundesregierung bringt "Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz" auf den Weg

Die Bundesregierung hat das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz auf den Weg gebracht. Das Gesetz sieht ab 2024 unter anderem eine höhere Luftverkehrssteuer, Sanktionsmöglichkeiten beim Bürgergeld und den schrittweisen Abbau des begünstigten Agrardiesels vor.

Hintergrund

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 sind Änderungen am Bundeshaushalt 2024 notwendig geworden. Bundeskanzler Olaf Scholz, Vizekanzler Robert Habeck und Bundesfinanzminister Christian Lindner haben Maßnahmen vereinbart, mit deren Hilfe die Finanzierungslücke für den Bundeshaushalt 2024 geschlossen werden kann.

Maßnahmen, für die eine Gesetzesänderung erforderlich ist, sind im Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz zusammengefasst. Dieses Gesetz hat die Bundesregierung nun auf den Weg gebracht.

Es enthält folgende Regelungen:

- Die derzeit geltenden Sätze der Luftverkehrsteuer werden zum 1. Mai 2024 erhöht.
- Die Einnahmen aus den <u>Offshore-Ausschreibungen</u> im Jahr 2023 werden breiter verwendet. Ein Teil fließt an den Bundeshaushalt.
- Die Steuerbegünstigung beim Agrardiesel sinkt schrittweise ab 1. März 2024 und entfällt ab 2026 vollständig.
- Beim <u>Bürgergeld</u> werden Regelungen für diejenigen Arbeitsuchenden verschärft, die die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit willentlich verweigern.
- Der <u>Bürgergeldbonus</u> wird abgeschafft, die finanziellen Anreize für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen durch das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie bleiben erhalten.

Weitere Maßnahmen, die keiner Gesetzesänderung bedürfen, wird die Bundesregierung direkt in die parlamentarischen Beratungen des Bundeshaushalts 2024 einbringen.

Ausblick

Nach den Planungen der Koalitionsfraktionen soll der Haushaltsausschuss des Bundestags Mitte Januar in einer Bereinigungssitzung über den Bundeshaushalt 2024 beraten. In der zweiten Sitzungswoche des Bundestages Ende Januar 2024 soll nach diesen Planungen der Bundeshaushalt 2024 beschlossen werden. Der

Bundesrat könnte in seiner Sitzung am 2. Februar 2024 das Gesetzgebungsverfahren dann abschließen. Nach Verkündigung im Bundesgesetzblatt würde dann auch die aktuell vorläufige Haushaltsführung enden.

Fundstelle

Bundesregierung, Pressemitteilung vom 8. Januar 2024.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 11. Januar 2024

Urteil I R 35/20: Wegzugsbesteuerung bei einem Wegzug in die Schweiz und Freizügigkeit Auch wenn nach unionsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit dem sogenannten Freizügigkeitsabkommen der Europäischen Union und der Schweiz bei einem im Jahr 2011 erfolgten Wegzug in die Schweiz die im Wegzugszeitpunkt entstehende nationale Steuer auf den Vermögenszuwachs (Wegzugsteuer) dauerhaft und zinslos zu stunden ist (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Wächtler vom 26.02.2019 - C-581/17, EU:C:2019:138, Internationales Steuerrecht 2019, 260), hindert dies die Festsetzung der Steuer nicht.

Zum Urteil

6. September 2023

Urteil I R 16/21: Sogenannter Blockerwerb kann § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG unterfallen Die in § 8b Abs. 4 Satz 6 des Körperschaftsteuergesetzes angeführte Beteiligungsschwelle (10 % des Grund- oder Stammkapitals) kann durch einen aus Sicht des Erwerbers wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang auch dann erreicht werden, wenn an diesem Vorgang mehrere Veräußerer beteiligt sind.

Zum Urteil

6. September 2023

Urteil XI B 38/22 (AdV): Zur Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge Es bestehen in den Jahren 2016 und 2017 keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe des Säumniszuschlags (Bestätigung der BFH-Rechtsprechung).

Zum Urteil

13. September 2023



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil X R 30/21: Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer; Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Säumniszuschlags

23. August 2023

Zum Urteil

Urteil V R 3/21: Steuerausweis in einer Rechnung im Verhältnis zu § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unter Berücksichtigung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE)

17. August 2023

Zum Urteil

Urteil VII R 1/23 (VII R 44/19): Zur Anwendbarkeit des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei nationalem Recht

29. August 2023

Zum Urteil

Urteil V R 29/21: Vorsteuerberichtigung nach § 17 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Dreipersonenverhältnis als Masseverbindlichkeit gemäß § 55 der Insolvenzordnung (InsO)

24. August 2023

Zum Urteil

Beschluss VIII R 11/22: Steuerfreiheit eines Heisenberg-Stipendiums gemäß § 3 Nr. 44 EStG

24. Oktober 2023

Zum Urteil

Urteil VII R 50/20: Voraussetzungen einer Steuerbefreiung für in mehreren Blockheizkraftwerken erzeugten Strom

17. Oktober 2023

Zum Urteil

Urteil V R 11/21: Steuerbare Leistungserbringung durch Gesellschafter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

12. Oktober 2023

Zum Urteil

Urteil IX R 13/22: § 23 EStG: Kein anteiliger Erwerb eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks bei entgeltlichem Erwerb eines Miterbenanteils

26. September 2023

Zum Urteil

Urteil VIII R 31/20: Notwendige Beiladung der Erben eines im Revisionsverfahren ausgeschiedenen und klagebefugt gewordenen Gesellschafters

5. September 2023

Zum Urteil

Rechtsprechung im Blog

Teilwertansatz bei börsennotierten "hybriden" Anleihen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes liegt bei börsennotierten verzinslichen Wertpapieren ohne feste Laufzeit, die von den Gläubigern nicht gekündigt werden können, eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Anschaffungskosten bei Erwerb überschreitet.

Sachverhalt

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, hielt in ihrem Umlaufvermögen zwei sogenannte Tier-1-Anleihen (nachrangige Bankschuldverschreibungen, die aus Sicht des Emittenten an der Grenze zwischen Eigen- und Fremdkapital stehen) aus 2006 der XY Bank (Emittentin). Diese Anleihen haben keine vorausbestimmte Fälligkeit und nur der Emittent, nicht aber der Anleger kann kündigen. Der Zinssatz ist variabel und vom Euribor abhängig. Zinszahlungen durften nur geleistet werden, wenn ausreichend verteilbarer Gewinn vorhanden war. Durch das höhere Ausfallrisiko traten höhere Kursschwankungen auf. Beide Anleihen waren bei Fälligkeit zu 100 % des Nennkapitals rückzahlbar.

Die Klägerin bewertete die Anleihen in ihrer Bilanz zum 31.12.2012 mit dem Kurswert als Teilwert. **Das Finanzamt** vertrat die Auffassung, die Klägerin trage ein Kursrisiko nur bei einem vorzeitigen Verkauf. Die Laufzeit sei nicht unendlich, sondern lediglich unbestimmt, die Anleihen seien daher mit dem Nominalwert anzusetzen. **Das Finanzgericht** hatte der Klage stattgegeben. Bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit mit Kündigungsrecht der Emittentin führe ein Kursrückgang regelmäßig zu einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, wenn keine Kündigung durch die Emittentin absehbar sei.

Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Vorinstanz und wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liege vor. Der Teilwert ergibt sich aus dem Kurswert, der zum 31.12.2012 bei circa 50 % lag. Die vom BFH Im Wege einer typisierenden Gesetzesauslegung für börsennotierte Aktien bestimmte Bagatellgrenze von 5 %, um die der aktuelle Börsenkurs der Aktie am Abschlussstichtag den Börsenkurs der Aktie bei Anschaffung unterschreiten muss, war im Streitfall erfüllt.

Bei einer Anleihe, die nur von der Emittentin gekündigt werden kann und die über keine feste Laufzeit verfügt, führt ein Kursrückgang regelmäßig zu einer dauerhaften Wertminderung, es sei denn, eine Kündigung durch die Emittentin ist absehbar. Während der Inhaber eines endfälligen Wertpapiers, das bei Laufzeitende zu 100 % zurückzuzahlen ist, bei gesunkenem Börsenkurs lediglich



das Ende der Laufzeit abwarten müsse, um den Nominalwert zurückgezahlt zu bekommen (und der Kurs entsprechender Wertpapiere, die sich ihrer Endfälligkeit nähern, sich immer mehr an den Nominalwert annähere), trete dieser Effekt im Streitfall mangels Endfälligkeit und mangels Kündigungsmöglichkeit des Inhabers nicht ein. Durch bloßes Zuwarten könne die Annäherung des Werts an den Nominalbetrag nicht erreicht werden. Eine Kündigung sei zu den Bilanzstichtagen nicht absehbar gewesen.

Eine Abweichung von der allgemeinen Regel, dass der Börsenkurs die Auffassungen der Marktteilnehmer über den Wert widerspiegelt, ist nur dann gerechtfertigt, wenn feststeht, dass die Wertminderung keinen Bestand haben wird. Dies ist nicht der Fall, solange ungewiss ist, ob es jemals zu einer Rückzahlung (zum Nominalwert) kommen wird. Die vom Bundesfinanzministerium, das dem Verfahren inzwischen beigetreten war, betonte Möglichkeit einer vollständigen Wertaufholung wegen der Möglichkeit der Kündigung, zu der es im Jahr 2021 tatsächlich gekommen ist, reicht nicht aus. Bei der Kündigung, so der BFH, handele es sich nicht um eine wertaufhellende Tatsache, sondern um einen später eingetretenen Umstand.

Trotz der guten Bonität der Emittentin stand am Bilanzstichtag nicht fest, dass die Wertminderung keinen Bestand haben werde. Das Ende der Laufzeit war zum Bilanzstichtag ebenso ungewiss wie die Rückzahlung der Anleihe an sich. Da kein (bestimmter) Fälligkeitszeitpunkt existiert, steigt der Kurswert auch nicht zwangsläufig sukzessive an, bis er im Fälligkeitszeitpunkt (wieder) den Nominalbetrag der Forderung beziehungsweise den Nominalwert erreicht, wie dies bei einer festen Laufzeit der Fall ist.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 23. August 2023, XI R 36/20 – veröffentlicht am 21. Dezember 2023.

EuGH: Zur Umsatzsteuerpflicht des Verwaltungsratsmitglieds einer luxemburgischen AG

In einem Luxemburger Fall hatte der EuGH erneut die Frage zu prüfen, ob eine Tätigkeit eines Organs gegen Entgelt als selbständige und wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten ist. Die Europarichter bejahen im Fall eines Mitglieds des Verwaltungsrats einer AG eine wirtschaftliche Tätigkeit, verneinen jedoch eine Selbständigkeit der Tätigkeit des Verwaltungsratsmitglieds.

Sachverhalt

Die Frage, ob eine Tätigkeit eines Organs gegen Entgelt als selbständige und wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten ist war in den bisherigen EuGH-Rechtssachen nur für ein Mitglied eines Aufsichtsrates und einen Geschäftsführer, nicht aber für ein Mitglied eines Verwaltungsrates beantwortet worden.

Rechtsanwalt TP (im Folgenden: TP) ist Mitglied des Verwaltungsrates mehrerer Aktiengesellschaften nach luxemburgischem Recht. Als Mitglied dieser Gremien nimmt er an Entscheidungen über die Rechnungslegung, die Risikopolitik und die von der jeweiligen Gruppe zu verfolgende Strategie sowie an der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Aktionärsversammlungen teil. Nach der Auffassung der Finanzverwaltung führe die wohl auch in Form von Tantiemen gezahlte Vergütung dazu, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates, auch wenn sie keine

Aktionäre seien, ein Interesse am guten Verlauf der Geschäfte der Gesellschaft hätten.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat entschieden, dass das Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wenn es dieser Gesellschaft eine Dienstleistung gegen Entgelt erbringt und diese Tätigkeit einen nachhaltigen Charakter aufweist und gegen eine Vergütung ausgeübt wird, deren Festsetzungsmodalitäten vorhersehbar sind.

Zweitens stellt der EuGH bezogen auf den Vorlagefall fest, dass die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats einer AG nach luxemburgischem Recht **nicht selbständig ausgeübt** wird, wenn dieses Mitglied – trotz der Tatsache, dass es die Modalitäten der Ausübung seiner Arbeit frei regelt, das Entgelt, das sein Einkommen darstellt, selbst vereinnahmt, im eigenen Namen handelt und keinem hierarchischen Unterordnungsverhältnis unterliegt – weder für eigene Rechnung noch in eigener Verantwortung handelt und das mit seiner Tätigkeit einhergehende wirtschaftliche Risiko nicht trägt.

Zur Verneinung einer Selbständigkeit merkt der EuGH an, dass eine Person - wie der Kläger im Ausgangsverfahren -, die ihr Fachwissen und Know-how in den Verwaltungsrat einer Gesellschaft einbringt und an dessen Abstimmungen teilnimmt, das mit ihrer eigenen Tätigkeit verbundene wirtschaftliche Risiko nicht zu tragen scheint, da sich die Gesellschaft selbst den negativen Folgen der Entscheidungen des Verwaltungsrats stellen muss und somit das mit der Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 21. Dezember 2023 (<u>C-288/22</u>) Administration de l'enregistrement, des domaines und de la TVA (TVA – Membre d'un conseil d'administration)

Business Meldungen

Die neue Börsenmantelaktiengesellschaft: SPACs nach deutschem Recht

Neben weiteren wichtigen gesellschaftsrechtlichen Neuerungen wie der Mehrstimmrechtsaktie und der Kryptoaktie (im Einzelnen hierzu unser <u>Beitrag</u> <u>vom 8. Dezember 2023</u>) führt das ZuFinG

die **Börsenmantelaktiengesellschaft** ein, die das Modell der sog. Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) künftig nach deutschem Recht ermöglicht.

Den Beitrag finden Sie hier.

Terminplaner

Jahrestagung Tax & Legal PS – Frankfurt am Main

ZUM SEMINAR

Webcast, 20. und 21.03.2024

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Redaktion

Gabriele Nimmrichter PricewaterhouseCoopers GmbH Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main Tel.: +49 171 7603269

gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930

gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.